

Sicherungsschutz besteht jedoch nicht, wenn Bürger bei der Beseitigung der von ihnen *schuldhaft* verursachten Brände Schaden erleiden. Ausgleichszahlung und Finanzierung bzw. Erstattung von Kosten auf Grund von Einsätzen gemäß § 16 Buchst. f des Brandschutzgesetzes richten sich nach den für die Bekämpfung von Katastrophen geltenden Bestimmungen.

Bei einer rechtswidrigen Schadenszufügung kann der Schaden auf zweifache Weise entstanden sein. Einmal kann ihn der Mitarbeiter oder Beauftragte unter Verletzung von Rechtsvorschriften verursachen, z. B. durch eine ungesetzliche Einzelentscheidung. Zum anderen kann eine staatliche Tätigkeit zwar rechtmäßig ausgeübt werden, aber dennoch rechtswidrig das Leben, die Gesundheit oder das persönliche Eigentum von Bürgern verletzen oder beschädigen, z. B. wenn ein Volkspolizist einen flüchtigen Kriminellen verfolgt und dabei versehentlich das Eigentum eines unbeteiligten Dritten beschädigt.

Wie bereits betont, geht das StHG vom *Verursachungsprinzip* aus. Die Staatshaftung beruht auf dem Prinzip der objektiven materiellen Verantwortlichkeit, d. h., es bedarf lediglich der *Kausalität zwischen dem Verhalten in Ausübung staatlicher Tätigkeit und dem rechtswidrigen eingetretenen Schaden*, nicht jedoch des Verschuldens des Mitarbeiters oder Beauftragten. Das zuständige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung haftet also auch für Schäden, die von ihren Mitarbeitern oder Beauftragten unverschuldet herbeigeführt wurden. Soweit ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten eines Mitarbeiters oder Beauftragten und einem Schaden am persönlichen Eigentum eines Bürgers oder an seiner Person besteht, ist Rechtswidrigkeit zu vermuten. Es obliegt dem staatlichen Organ bzw. der staatlichen Einrichtung, den Gegenbeweis anzutreten und damit die Staatshaftung auszuschließen.

9.1.3.

Art und Umfang des Schadenersatzes

Der Schadenersatz aus der Staatshaftung ist gemäß § 3 Abs. 1 StHG *in der Regel in Geld* zu leisten. Das ersatzpflichtige staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung kann aber den Schaden auch dadurch ausgleichen, daß es den

Zustand wiederherstellt, der vor dem Schaden bestand.

Der *Umfang des Schadenersatzes* richtet sich im wesentlichen nach den Bestimmungen der §§336ff. ZGB. Demzufolge sind alle Nachteile zu ersetzen, die dem Geschädigten in Ausübung staatlicher Tätigkeit entstanden sind (vgl. 9.1.2.). Im Staatshaftungsverfahren ist auch zu prüfen, ob der Bürger unter den gegebenen Umständen in der Lage war, den Schaden zu verhindern oder dessen Umfang bzw. eine zu erwartende Vergrößerung des Schadens durch zumutbare Maßnahmen zu vermindern (§ 2 StHG).

Eine *schuldhafte Verletzung* dieser Pflicht durch den Bürger setzt voraus, daß er Kenntnis von der schädigenden rechtswidrigen Verhaltensweise hat, daß er weiß oder wissen mußte, daß sich ohne sein Handeln der Schaden vergrößert. Der Bürger muß außerdem *objektiv* in der Lage sein, Maßnahmen zu ergreifen, die den Schaden ab wenden oder vermindern. Auf eine Unkenntnis seiner Rechtspflichten kann er sich nicht berufen.

Eine zumutbare Maßnahme, um einen Schaden abzuwenden oder zu vermindern, kann ggf. auch eine Eingabe oder das Einlegen eines Rechtsmittels beim zuständigen staatlichen Organ sein. Wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, diese Mittel zur Abwehr oder Minderung des Schadens zu nutzen, muß damit rechnen, daß entsprechend § 2 StHG die Haftung eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Wenn der Bürger seinen Anspruch aus der Staatshaftung ganz oder teilweise gegenüber der Staatlichen Versicherung geltend machen kann, sind insoweit keine Ersatzansprüche gegenüber dem zuständigen staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung gegeben (§ 3 Abs. 3 StHG). Der Versicherungsanspruch kann auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung bestehen. Wenn also ein Geschädigter seine Ersatzansprüche z. B. aus einer Hausratsversicherung oder Kasko-Versicherung geltend machen kann, besteht kein Anspruch gegen das betreffende staatliche Organ.

Da in der Praxis zahlreiche Staatshaftungsfälle im Bereich des Bildungswesens auftreten, ist das Problem der anderweitigen Erlangung von Schadenersatz in diesem Bereich besonders bedeutsam.

Erleidet beispielsweise ein Schüler durch die